

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 26.02.2020

Aktenzeichen: SGV 10/2019

**Urteil
im Verfahren**

über die Berufung des

Vereins A, vertreten durch seinen Jugendleiter

-Berufungskläger-

gegen das Urteil der Sportgerichtskammer Südost, Az.: 01/2019, vom 26.11.2019

Das Sportgericht des Verbandes (SGV) hat am 26.02.2020
durch

die Vorsitzende	Katharina Schneider, Augsburg
den Beisitzer	Simone Amthor, Karlstadt
den Beisitzer	Wolfgang Groh, Stockstadt

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung des Vereins A gegen das Urteil der Sportgerichtskammer Südost, Az.: 01/2019, vom 26.11.2019 wird kostenpflichtig verworfen.

A. Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil der Sportgerichtskammer Südost, Az.: 01/2019, vom 26.11.2019.

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Urteil der Sportgerichtskammer Südost ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Am 09.12.2019 legte der Verein A, vertreten durch seinen Jugendleiter, Berufung gegen das Urteil ein. Zur Begründung führte der Verein A aus, dass Spielleiter nur mit gutem Grund eine einvernehmliche Spielverlegung ablehnen können dürften, da es sonst willkürlich sei.

Am 10.01.2020 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 30.01.2020.

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung der Sportgerichtskammer Südost.

Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts am 10.01.2019 informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde bereits in 1. Instanz erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

II. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Ausführungen der Sportgerichtskammer Südost halten der rechtlichen Überprüfung stand, so dass die Berufung zurückzuweisen ist.

Gemäß WO G 6.2.1 ist eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen **mit Zustimmung des Spielers**, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

Gemäß WO 6.2.2 regeln der DTTB und die Verbände darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen **seitens des Spielers genehmigt** werden dürfen. Im Bereich des BTTV **darf der Spielleiter** alle Mannschaftskämpfe bis zum letzten offiziellen, als Mannschaftsspieltag gekennzeichneten Termin im Rahmenplan nachverlegen.

Gemäß WO G 6.2.3 werden verlegte Mannschaftskämpfe **ohne Zustimmung des Spielleiters** für beide Mannschaften als verloren gewertet. Im Bereich des BTTV sind einvernehmliche Spielverlegungen (Beantragung und Genehmigung) in click-TT vorzunehmen.

Aus den zuvor genannten Vorschriften geht hervor, dass eine Spielverlegung grundsätzlich der Genehmigung des Spielleiters bedarf. Im vorliegenden Fall hat der Spielleiter diese Genehmigung verweigert, was formell gesehen nicht zu beanstanden ist. In der WO ist nirgends geregelt, in welchen Fällen der Spielleiter einer Spielverlegung zuzustimmen hat.

Das Sportgericht des Verbandes kann im vorliegenden Fall allerdings nicht nachvollziehen, weshalb der Spielleiter der einvernehmlichen Spielverlegung nicht zugestimmt hat. Dass sich der Verein A durch die beantragte Verlegung einen Vorteil gegenüber anderen Vereinen und Mannschaften verschafft hat, ist vorliegend nicht nachweisbar und stellt eine Behauptung ins „Blaue hinein“ dar. Aufgrund der in der Saison sehr frühen Spielverlegung (in der Vorrunde) war auch keine Spielmanipulation oder Spielabsprache beider Mannschaften, beispielsweise im Abstiegskampf oder ähnliches, zu erwarten oder etwa naheliegend. Eine Spielverlegung deshalb zu verweigern, weil die Mannschaft bereits zwei Spielverlegungen beantragt und genehmigt bekommen hat, stellt jedenfalls keinen sachlichen Grund für die Verweigerung der Genehmigung der Spielverlegung dar. Ein Spielleiter sollte sich im Falle einer Verweigerung der Genehmigung der Spielverlegung schon hinterfragen, ob tatsächlich sachliche oder etwa sachfremde Gründe zur Verweigerung der Genehmigung der Spielverlegung führen. Ein dem Spielleiter zustehendes Ermessen sollte daher – vergleichbar mit dem Ermessen eines Schiedsrichters, wenn sich zwei Spieler einig sind, dass ein Aufschlag das Netz berührt hat, er dies jedoch nicht gesehen hat und einem Spieler den Punkt gibt, obwohl beide Spieler auf Wiederholung plädieren – nicht nach dem Motto missbraucht werden: „weil ich es rechtlich darf“. Wenn sich zwei Mannschaften einig sind, ein Spiel verlegen zu wollen, sollte der Spielleiter diesem Wunsch in der Regel nachkommen, sofern keine stichhaltigen Gründe für die Verweigerung der Genehmigung vorliegen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Simone Amthor
Beisitzerin

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer

(...)